

**Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-,
Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung
der Universität Passau
(Immatrikulationssatzung - ImmSa)**

Vom 31. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) vom 6. August 2007 (vABIUP S. 183, ber. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Abs. 1.

b) Der bisherige Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird Abs. 2 und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Studienprogrammen bewerben, müssen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. bei der Universität Passau unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke bewerben. ²In besonderen Fällen kann von diesen Terminen abgewichen werden.“

c) Nach dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei Bewerbungen von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich mit einem ausländischen Schulabschluss für das erste Fachsemester in einem grundständigem Studiengang und nicht im Rahmen eines Studienprogrammes bewerben, prüft die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.), ob die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der Universität Passau berechtigt sind. ²Die Universität entscheidet über die Immatrikulation. ³Die Anträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein. ⁴Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einem ausländischen Studienabschluss für ein Masterstudium bewerben, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.“.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie bei Mitwirkung in Hochschulgremien als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter der Studierenden“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. Juli 2008, Az HA2.I-09.1007/2008.

Passau, den 31. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.